

Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BVZTö-027-2023 Status: öffentlich Datum: 28.03.2023
Betreff: Fortschreibung der Schulnetzplanung für das Schuljahr 2023/2024	
Finanzverwaltung Frau Morgner Beratungsfolge: 25.04.2023 Nichttechnischer Ausschuss 08.05.2023 Hauptausschuss 24.05.2023 Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes	

Beratungsergebnis

Gremium:				am:		TOP:
Anw.:	Daf.:	Dag.:	Enth.:	laut Beschluss- vorschlag:	abweichender. Beschluss:	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes stimmt der Fortschreibung des Schulnetzplanes für die Stadt Zeulenroda-Triebes für das Schuljahr 2023/2024 zu.

Beschlussbegründung:

Der derzeit bestehende Schulnetzplan – Planungszeitraum 2018/2019 bis 2022/2023 – (Beschluss des Stadtrates vom 08.11.2017 BVZTö-100-2017) wurde durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport am 30.01.2018 genehmigt.

Die Landesregierung arbeitet derzeit an einem Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens. Die Änderung des Schulgesetzes soll bereits am 01.08.2023 in Kraft treten. Leider liegen noch keine konkreten Umsetzungshinweise vor; eine Verschiebung der Änderung deutet sich nach Aussagen des Gemeinde- und Städtebundes an.

Folgende Änderungen sind insbesondere angedacht:

- Ausbau der Gemeinschaftsschulen:
Alle im Schuljahr 2022/2023 bestehenden Grund- und Regelschulen oder Gemeinschaftsschulen mit den Klassenstufen 5 bis 10, für die ein gemeinsamer Schulstandort besteht, sollen innerhalb von fünf Jahren durch Schulartänderung in die Schulart Gemeinschaftsschule mit mindestens den Klassenstufen 1 bis 10 überführt werden.
- Wegfall der Besonderen Leistungsfeststellung:
In Thüringen ist anders als in anderen Bundesländern derzeit eine besondere Leistungsfeststellung die Voraussetzung für den Erwerb eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses im gymnasialen Bildungsgang. Dies soll entfallen.

3. Mindestschülerzahl und Zügigkeit:

Alle Grund- und Regelschulen sollen zukünftig mindestens zweizügig geführt werden. Eine Einzügigkeit wäre nur unter der Voraussetzung einer Kooperation mit einer anderen Schule nach § 41e möglich. Der Ausnahmetatbestand, nach der Regelschulen im ländlichen Raum einzügig geführt werden können, soll somit auch entfallen.

Aus diesem Grund ist eine Schulnetzplanung, die den gesetzlichen Anforderungen der nächsten Jahre entspricht, zum derzeitigen Zeitpunkt höchst unsicher. Eine Änderung der Schulstandorte ist derzeit nicht angedacht.

Der bestehende Schulnetzplan soll um ein Jahr für das Schuljahr 2023/2024 verlängert werden.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat dem Vorschlag dieser Verfahrensweise mit beiliegender E-Mail vom 07.03.2023 zugestimmt.

.....
Unterschrift